

Benutzungsordnung für die Kegelbahn Sorsum

vom 26.02.1976

(1. Änderung 15.09.1980)

(2. Änderung 15.11.1999, in Kraft seit 01.01.2000)

(3. Änderung vom 11.12.2000, Amtsblatt Landkreis 2001, S. xx, in Kraft seit 01.01.2002)

§ 1

Öffnungszeiten

Die Kegelbahn wird nur bei Bedarf geöffnet, und zwar

werktags zwischen 13.00 und 23.00 Uhr

sonntags zwischen 09.00 und 22.00 Uhr.

An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kegelbahn geschlossen.

§ 2

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt 8,- € pro angefangene Stunde. Es ist grundsätzlich vor Benutzung der Kegelbahn zu entrichten.

§ 3

Anmeldung und Vormerkung

Die Benutzung der Kegelbahn ist - auch während der in § 1 genannten Zeiten - rechtzeitig vorher anzumelden. Über die Anmeldungen wird in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung bestimmter Zeiten.

§ 4

Betreuung der Kegelbahn

Für die Betreuung der Kegelbahn wird im Einvernehmen mit dem Ortsrat eine vertrauenswürdige Person bestimmt, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausübt.

Dem Betreuer obliegen alle Aufgaben, die zur reibungslosen Durchführung des Kegeln und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung bei Benutzung der Kegelbahn erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus.

§ 5**Bewirtschaftung**

Die Kegelbahn ist nicht bewirtschaftet. Getränke und dergleichen können von den Benutzern mitgebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Beendigung des Kegels das Leergut beseitigt und das benutzte Geschirr ordnungsgemäß gesäubert wird.

§ 6**Benutzung der Kegelbahn**

Die Benutzer der Kegelbahn haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe oder Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) die Kegelbahn mit Straßenschuhen zu betreten
- b) das Mitnehmen von Getränken und dergleichen auf die Kegelbahn
- c) an den technischen Einrichtungen unbefugt zu hantieren
- d) das Rauchen außerhalb des Vorraums
- e) das Liegenlassen von Papier, Leergut und sonstigen Abfällen nach Beendigung des Kegels
- f) das Mitbringen von Tieren
- g) Werbematerial zu verteilen
- h) Geldsammlungen durchzuführen

Die Automaten dürfen nur von kundigen Personen bedient werden. Die Benutzer haben die Kegelbahn und deren Einrichtungen schonend zu behandeln. Schäden sind dem Betreuer zu melden. Den Anordnungen des Betreuers ist Folge zu leisten.

§ 7**Haftung**

Die Benutzung der Kegelbahn geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Hildesheim haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung an der Kegelbahn oder deren Einrichtungen verursachen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.1976 in Kraft.

Hildesheim, den 26.02.1976

Stadt Hildesheim

gez. Klinge
Oberbürgermeister

gez. Oschatz
Oberstadtdirektor